

# Satzung

Stand: 05.11.2015

**KNABENCHOR**  
**HÖSEL**

## Präambel

Der Knabenchor Hösel, nach Herkunft und Aufgabenstellung an die Evangelische Kirchengemeinde Hösel gebunden, gibt sich folgende Satzung:

## §1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Knabenchor Hösel e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Ratingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die musikalische Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, sowie die Pflege und Förderung der geistlichen und weltlichen Chormusik.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine umfangreiche und künstlerisch anspruchsvolle Probenarbeit verbunden mit der regelmäßigen Mitwirkung in den Gottesdiensten und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen der Ev. Kirchengemeinde Hösel.
3. Darüber hinaus ist der Verein bemüht, freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen. Dazu gehören jugendpolitische, soziale und kulturelle Bildungsarbeit, Jugendberatung, Freizeitangebote mit Erholung, gesellschaftliche Veranstaltungen, Spiel und Sport sowie die Förderung internationaler Zusammenarbeit.
4. Der Verein wird außerdem alle zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durchführen.

## §3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seinem Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen. Bestrebungen, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, sind ausgeschlossen.

Honorare und Vergütungen dürfen an geschäftsführende Organe des Vereins nicht gezahlt werden.

## §4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
  - a) aktive Mitglieder (aktive Sänger)
  - b) passive Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins fördern, ohne bei Chorproben oder Konzerten mitzuwirken
  - c) die Evangelische Kirchengemeinde Hösel (vertreten durch das Presbyterium)
2. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechtes werden.

4. Über die Aufnahme von passiven Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand. Aktive Mitglieder werden nach einer Probezeit und Prüfung ihrer musikalischen Fähigkeit durch den musikalischen Leiter des Knabenchores aufgenommen. Die aktiven Sänger sind insbesondere verpflichtet, sich an den bekanntgegebenen Proben zu beteiligen. Wer die Proben unregelmäßig besucht, kann von den jeweils vorgesehenen Aufführungen ausgeschlossen werden. Der musikalische Leiter entscheidet unter Hinzuziehung eines Vorstandsmitgliedes über die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft im Verein. Die passive Mitgliedschaft im Verein bleibt davon unberührt.
5. Die Mitgliedschaft der Mitglieder unter Abs. 1 a) und b) endet
  - a) mit dem Tode des Mitgliedes.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand unter einer Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
  - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
6. Der Ausschluß für Mitglieder unter Abs. 1 a) und b) kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei aktiven Mitgliedern ist das Votum des musikalischen Leiters entscheidend.

### **§5 Vereinsbeitrag und Finanzierung**

1. Der Jahresbeitrag der aktiven und passiven Mitglieder unter § 4 Abs. 1 a) und b) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Die Mitgliedschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel ist beitragsfrei.
2. Die Mittel für die Arbeit des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse Dritter aufgebracht.
3. Die Ev. Kirchengemeinde Hösel stellt räumliche, personelle und finanzielle Ressourcen als Grundversorgung zur Verfügung. Nähere Einzelheiten regelt ein zwischen dem Vereinsvorstand und dem Presbyterium zu schließender Rahmenvertrag. Der finanzielle Beitrag der Kirchengemeinde wird jährlich vor der Haushaltsplanung nach Gesprächen mit dem Vorstand vom Presbyterium festgelegt.

### **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem BGB. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von sieben Tagen, den Tag der Einladung und der Versammlung nicht mitgerechnet.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, soweit sich aus der Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vereinsmitglieder unter 16 Jahren müssen sich durch einen Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Belangen, die die künstlerische Leitung des Vereins betreffen, hat der musikalische Leiter ein Vetorecht.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

5. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Erstattung des Jahresberichtes
- b) Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge/Mitgliedsbeiträge
- e) Bericht des Vorstandes über die Planung der zukünftigen Vereinsarbeit

Weitere Tagesordnungspunkte können mindestens 1 Woche vor dem Tagungstermin von jedem Mitglied schriftlich eingereicht werden.

6. Der Vorsitzende des Vorstandes und bei seiner Verhinderung auch sein Stellvertreter sind befugt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unter Beachtung der Einschränkung in § 13 dieser Satzung.

### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) zwei geschäftsführenden Mitgliedern
- b) drei Beisitzern

2. Die geschäftsführenden Mitglieder (Vorstand im Sinne des §26 BGB) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, jeweils zu zweit, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit

- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den Stellvertreter/Kassenwart
- c) einen Beisitzer, der aus dem Kreise der Elternschaft der aktiven Sänger stammen muss.

4. Zwei Beisitzer werden vom Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel auf unbestimmte Zeit bis auf Widerruf entsandt. Einer dieser Beisitzer ist gleichzeitig der musikalische Leiter.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für die Vorstandsmitglieder gem. §8 Abs. 3 durch Zuwahl oder für die Vorstandsmitglieder gem. §8 Abs. 4 durch Neubenennung durch das Presbyterium.

### **§9 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel. Er hat Förderungsanträge zu prüfen und nach dem Zweck des Vereins zu entscheiden.

3. Die Tätigkeit als Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Gesamtvorstand ist mindestens dreimal jährlich zu einer Vorstandssitzung einzuladen. Die Einberufung soll schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

2. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Die Beschlussmäßigkeit besteht

bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes. Bei Belangen, die die künstlerische Leitung des Vereins betreffen, hat der musikalische Leiter ein Vetorecht.

- Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Kassenwart und Rechnungsprüfer**

- Der Kassenwart besorgt das Rechnungswesen des Vereins und trägt insbesondere für den Eingang der Mitgliedsbeiträge Sorge. Er ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied über die Gelder des Vereins verfügungsberechtigt. Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein ordnungsgemäßes Kassenbuch zu führen.
- Der Vorstand beauftragt einen externen Rechnungsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung des Verein.

### **§12 Musikalische Leitung**

Der musikalische Leiter ist in der Regel der hauptberufliche Kirchenmusiker der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel im Rahmen seiner Dienstweisung. Er ist zuständig für die künstlerische Arbeit des Vereins. Bei Neubesetzung der hauptberuflichen Kirchenmusikerstelle hat der Vorstand eine beratende Stimme.

### **§13 Auflösung des Vereins, Änderung der Satzung und Anfall des Vereinsvermögens**

- Eine Änderung der Satzung kann auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der in der Einladung auf die vorgesehene Satzungsänderung hingewiesen ist und mindestens 2/3 Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten anwesend sind, mit einer ¾ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Eine Änderung der Satzung bedarf zusätzlich, soweit die Verbindung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel betroffen ist, der Zustimmung des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel.
- Auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn auf dieser Mitgliederversammlung mindestens 2/3 Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte anwesend sind und der Auflösungsbeschluß mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt.
- Ist die Beschlußfähigkeit in Fällen des Abs. 1 oder 2 nicht gegeben, ist die Mitgliederversammlung innerhalb einer Woche erneut schriftlich unter Angabe des Zweckes einzuberufen. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung muß den Hinweis enthalten, daß über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einer ¾ Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Hösel mit der Bestimmung, dasselbe der kirchenmusikalischen Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel zuzuführen. Eine Haftung der Ev. Kirchengemeinde Hösel für negatives Vermögen des Vereins wird ausgeschlossen.

Satzung gemäß des gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.11.2015.

Hösel, den 05.11.2015

Ralf-Vitus Zender  
(Geschäftsführender Vorsitzender)

Katja Schellmat  
(Stellvertretende Vorsitzende)